

Begründung zur 3. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Köln, insbesondere auf den Straßen und in den U-Bahn-Anlagen (Kölner Straßenordnung – KStO) vom 01.04.2005 (AmtBl. StK 2005; 192 ff.)

§ 3 Imbisstuben, Schnellrestaurants und Gewerbebetriebe

Bisher besteht nach § 3 Kölner Straßenordnung für Imbisstuben, Imbissstände, Kioske, Trinkhallen und Schnellrestaurants eine Reinigungspflicht im Umfeld von 50 Metern. So müssen Verpackungsmaterialien, Papier, Pappbecher etc. von den Betreibern regelmäßig in einem Umkreis von 50 Metern entfernt werden. Diese Pflicht besteht derzeit jedoch nicht für alle Gewerbetreibenden mit „Außer Haus-Verkauf“. Aber auch hier, zum Beispiel im unmittelbaren Umfeld von Gaststätten und Bäckereien, entstehen Verunreinigungen des Straßenlandes. Vielfach werden Verunreinigungen durch Flaschen, Zigarettenskippen und Verpackungsreste festgestellt, so dass ein weiter gehender Regelungsbedarf besteht.

§ 5 Verunreinigung und Verunstaltung des Straßenbildes

Nach den geltenden Vorschriften der Kölner Straßenordnung ist es nur bedingt möglich, Firmen zu belangen, die – oftmals sogar großflächig angelegte – unerlaubte Plakatierungen durchführen lassen. Derzeit können primär die Plakatierer, aber nicht deren Auftraggeber belangt werden.

„Wildplakatierung“ ist in Köln ein zunehmendes Problem. Das Straßenbild wird stark beeinträchtigt, häufig entsteht sogar ein verwaarloster Eindruck des gesamten Bereiches, der Wohlfühlfaktor sinkt. Nach einigen Wochen sind die Plakate oft verwittert, einzelne Reste liegen auf dem Boden oder hängen beschädigt an Fassaden, Bauzäunen oder Unterführungen. Gleichzeitig führt die „Wildplakatierung“

zu hohen Kosten für die Beseitigung der Plakate, die in der Regel von der Allgemeinheit zu tragen sind..

Daher soll eine eindeutige rechtliche Grundlage geschaffen werden, um die betreffenden Firmen belangen zu können.

§ 10 Straßenmusikanten und Schauspieler

Mit dieser Änderung soll sowohl dem Schutzbedürfnis der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Darsteller und ihrem Publikum entsprochen werden. Die Musikanten und Schauspieler dürfen künftig in den ersten 30 Minuten einer vollen Stunde ihre Darbietungen vortragen. Die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten, zusätzlich ist wie bisher der Standort zu wechseln, so dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist (mindestens 200 Meter). Dadurch wird vermieden, dass in bestimmten Bereichen Gewerbetreibende zwangsläufig durch das vielfach eintönige und wiederkehrende Repertoire strapaziert werden. Die neue Vorschrift gewährleistet, dass eine Dauerbespielung durch denselben Straßenmusiker bzw. dieselbe Straßenmusikerin an einem Ort ausgeschlossen ist (die Rückkehr an einen vorherigen Spielort ist erst nach 1 ½ Stunden möglich). Andererseits bleibt den Straßenmusikanten und Schauspielern ihre Einnahmequelle und die Möglichkeit für Ihre künstlerischen Darstellungen erhalten.

§ 13 Sperrbezirk

Die Sperrbezirksverordnung Bereich Hönningen wurde von der Bezirksregierung Köln am 09.08.2005 erweitert. Die Erweiterung ist in die Kölner Straßenordnung einzupflegen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Abs. 1

Anpassung zu den geänderten Regelungen in § 3, § 5. und §10

Abs. 2

§ 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sieht lediglich einen Höchstbetrag von 1000 Euro vor.